



Jürgen Lorse
Referatsleiter PSZ III 4

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn
TEL +49 (0)1888-24-3580/3582
FAX +49 (0)1888-24-3555
E-MAIL BMVgPSZIII4@bmv.g.bund.de

Heeresführungskommando - AbtVw -
Heeresamt - AbtVw -
Luftwaffenführungskommando - AbtVw -
Luftwaffenamt - AbtVw -
Flottenkommando - AbtVw -
Marineamt - AbtVw -
Sanitätsführungskommando - AbtVw -
Sanitätsamt der Bundeswehr - AbtVw -
Einsatzführungskommando - AbtVw -
Streitkräfteunterstützungskommando - AbtVw -
Streitkräfteamt - AbtVw -
Universität der Bundeswehr Hamburg
Universität der Bundeswehr München
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr
Bundessprachenamt
Bundesamt für Wehrverwaltung
Wehrbereichsverwaltung Nord
Wehrbereichsverwaltung West
Wehrbereichsverwaltung Süd
Wehrbereichsverwaltung Ost
Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
Bundeswehrverwaltungsschule I, II, IV
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich BwVerwaltung -
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Katholisches Militärbischofsamt
Der Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Truppendienstgericht Nord
Truppendienstgericht Süd
Amt für den militärischen Abschirmdienst
Personalamt der Bundeswehr
Stammdienststelle der Bundeswehr

nachrichtlich:

Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung
Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung
Personalrat beim Bundesministerium der Verteidigung
Schwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung
Referat ID im Ministerium

BETREFF **Fürsorge für schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg;**
 BEZUG Erlass über die Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
 Verteidigung (Fürsorgeerlass) vom 30. Januar 2007
 Az PSZ III 4 - Az 15-05-03/01 SA 69
 DATUM Bonn, 9. August 2010

- I. Die Regelungen der **Ziffer 9.7** des Fürsorgeerlasses (Bezug) zur Einrichtung eines Abholdienstes für schwerbehinderte Menschen zur Teilnahme am Arbeitsleben zwischen Wohnung und Dienststelle wurden überarbeitet und haben nun folgende Fassung:

„9.7 Abholdienst/Fahrkostenzuschuss

9.7.1 Für Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung kann widerruflich ein unentgeltlicher Abholdienst zur Beförderung von schwerbehinderten Menschen aller Statusgruppen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eingerichtet werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Der zuständige Rehabilitationsträger i.S.d. § 6 SGB IX (für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer) bzw. der Dienstherr nach § 46 Abs. 4 Satz 4 Bundesbeamten-gesetz (für Beamte) übernimmt nicht die Kosten eines Abholdienstes.*
- Das zuständige Integrationsamt übernimmt nicht die Kosten oder bezuschusst einen Abholdienst lediglich anteilig.*
- Der schwerbehinderte Mensch kann kein Kraftfahrzeug führen und es ist auch nicht zumutbar, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.*
- Die Entfernung zwischen Dienststelle und Wohnung beträgt nicht mehr als 30 km.*
- Die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist wegen der Art und Schwere der Behinderung unzumutbar.*

9.7.2 Die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist bei dem zuerkannten gesundheitlichen Merkzeichen „aG“ stets zu verneinen. Bei Vorliegen des Merkzeichens „G“ und bei anderen Behinderungen (z.B. Störungen der Orientierungsfähigkeit, schwere Stoffwechselkrankheiten, entstellende Gesichtsverletzungen, Anfallsleiden oder Körperbehinderungen, die es unmöglich machen, sich im öffentlichen Verkehrsmittel festzuhalten) ist die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach den Umständen des Einzelfalls - auch im Vergleich mit nichtbehinderten Menschen - zu bewerten. Diese Bewertung ist durch den personal-/vertrauensärztlichen Dienst bzw. den Truppenarzt vorzunehmen.

9.7.3 Zuständig für die Einrichtung eines Abholdienstes ist die Leitung der Beschäftigungsdienststelle im Benehmen mit der Personal bearbeitenden Dienststelle. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX in Fällen einer Einrichtung eines Abholdienstes umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

9.7.4 Die Dienststellen der Bundeswehr haben ihren notwendigen Bedarf an Mobilitätsleistungen grundsätzlich über den Rahmenvertrag "Flottenmanagement" mit der BwFPS GmbH zu decken. Sofern der Abholdienst über diesen Rahmenvertrag vorgenommen wird, sind die Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung zur Kostenminimierung grundsätzlich zu (steuerfreien) Sammeltransporten zusammenzufassen, z.B. Nutzung bestehender Kurier- oder Versorgungsfahrten oder ständig bei der Dienststelle stationierter Fahrzeuge der BwFPS GmbH (Dauermiete). Auf die Erlasse vom 4. November 1992 und 28. Januar 1993 - S I I - Az 15-05-03 wird hingewiesen.

9.7.5 Sofern im Einzelfall der Abholdienst nicht entsprechend Nr. 9.7.4 möglich ist, kann auch ein Fach-Dienstleister (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz etc.) beauftragt werden, sofern dieser den Abholdienst wirtschaftlicher als die BwFPS GmbH anbietet. Hierzu ist vorab die Abstimmung zwischen Dienststelle und BwFPS GmbH herbeizuführen.

Die Ausgaben der Beförderung durch einen Fach-Dienstleister sind bei Kapitel 1401 Titel 443 01 zu buchen.

Sofern ausschließlich durch einen Fach-Dienstleister ein behindertengerechter Abholdienst durchgeführt werden kann, dessen Kosten jedoch die Konditionen des Rahmenvertrags ‚Flottenmanagement‘ übersteigen, ist dem Ministerium zu berichten.

9.7.6 Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Schwerbehinderung am Wohnort ein behindertengerechtes Haus oder eine Wohnung gebaut/gemietet haben, haben Anspruch auf einen monatlichen Fahrkostenzuschuss in entsprechender Anwendung der Fahrkostenzuschuss-Richtlinie (VMBl 1993 S. 78), wenn sie von Strukturmaßnahmen im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr unmittelbar/mittelbar betroffen sind (Rahmenrichtlinie zur sozialverträglichen Flankierung von Personalmaßnahmen in der Bundeswehr, VMBl 2003 S. 88 in der jeweils geltenden Fassung).“

Bislang eingerichtete Abholdienste sind ggf. den neuen Bestimmungen anzupassen.

II. Weiterhin wurde die **Ziffer 9.11** den aktuellen Beihilfebestimmungen angepasst:

„9.11 Beihilfen nach den Beihilfavorschriften (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) sowie Begleitung bei Rehabilitationsmaßnahmen

Wenn erforderlich, können sich schwerbehinderte Menschen bei der Durchführung von stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen begleiten lassen. Die Aufwendungen für die Begleitperson sind in bestimmtem Umfang beihilfefähig. In der Regel muss die Beihilfefähigkeit von der Festsetzungsstelle vorher anerkannt worden sein (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 BBhV).

Bei der Durchführung von stationären Rehabilitationsmaßnahmen ist in der Regel eine Begleitung nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die Einrichtungen über entsprechend qualifiziertes Pflege- und Betreuungspersonal verfügen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall aus medizinischen Gründen die

Mitaufnahme einer Begleitperson zwingend erforderlich ist. Dies kann notwendig sein, wenn

- *Betroffene wegen schwerer Behinderung, z.B. Blindheit, einer ständigen Hilfe bedürfen, die von der Einrichtung nicht erbracht werden kann, oder*
- *während der stationären Maßnahme eine Einübung der Betreuungsperson in therapeutische Verfahren, Verhaltensregeln oder Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.*

Die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt muss vor der beihilferechtlichen Anerkennung der stationären Rehabilitationsmaßnahme bestätigen, dass die Anwesenheit einer Begleitperson für den Erfolg der Behandlung dringend geboten ist.

Bei schwerbehinderten Soldatinnen und Soldaten wird die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung vor Antritt der Kurmaßnahme durch die Truppenärztin bzw. den Truppenarzt schriftlich festgestellt (Kapitel 6 der ZDv 60/7).“

III. Daneben wurden die Bestimmungen in **Ziffer 13.2.16** des Fürsorgeerlasses für die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen modifiziert und haben nun folgenden Wortlaut:

„13.2.16 Die Kostentragung und die erforderliche Freistellung für die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen richten sich nach dem Erlass vom 25. November 2008 - PSZ III 4 - Az 15-05-03/1 i.V.m. dem Erlass vom 17. Juni 2008 - PSZ III 4 - Az 15-01-01/2, mit dem das Rundschreiben des Bundesministerium des Innern (RdSchr. d. BMI) vom 28. April 2008 zur Kostentragung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie die hierfür notwendigen Freistellungen nach § 46 Abs. 6 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) bekanntgegeben wurde sowie nach folgenden weiteren Maßgaben:

Die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu ermöglichen, soweit Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Gleiches gilt für die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

Bei erstmalig gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen, die noch nicht an einer entsprechenden Schulung teilgenommen haben, sollte die Dauer der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im ersten Jahr der Amtszeit in der Regel nicht mehr als fünf Tage betragen. Die Reisetage werden auf die Schulungsdauer nicht angerechnet. Ist in dem ersten Jahr der Amtszeit die Inanspruchnahme von Schulungen bis zur Dauer von fünf Tagen aus Gründen, die die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können die verbleibenden Resttage in der Folgezeit noch genommen werden.

Ab dem zweiten Jahr der Amtszeit sollen Schulungsveranstaltungen – einschließlich der An- und Abreise – in der Regel insgesamt drei Tage im Jahr nicht überschreiten. Sofern darüber hinaus weiterer Schulungsbedarf besteht, ist hierüber im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die WBV, die Oberbehörden bzw. die Höheren Kommandobehörden zu entscheiden. Im Zweifelsfall ist dem Ministerium zu berichten.

Die beabsichtigte Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist von der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der Dienststelle unter Angabe des Schulungsprogramms rechtzeitig anzuzeigen. Im Rahmen der nach Nr. 3 des RdSchr. d. BMI vom 28. April 2008 von der Dienststelle vorzunehmenden Erforderlichkeitsprüfung sind Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Integrationsämter als objektiv erforderlich anzusehen.“

IV. Folgende redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen:

In der **Ziffer 4.2.2** wurde die Angabe:

„Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn“

durch die Angabe:

*„Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Villemom-
bler Str. 76 in 53123 Bonn.“*

ersetzt.

In **Ziffer 4. 3** wurde die Angabe in der Klammer:

„§ 13 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung – BLV“

in

„§ 5 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung – BLV“

geändert.

In **Ziffer 6.1** wurde die Angabe in der Klammer:

„§ 13 Abs. 3 BLV“

durch

„§ 5 Abs. 3 BLV“

ersetzt.

V. Ich bitte, ab sofort nach diesen geänderten Bestimmungen zu verfahren und um Bekanntgabe in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Änderungen werden daneben im VMBI bekanntgegeben.

Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden, die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg ist gehört worden.

Im Auftrag

Lorse